

ALLGEMEINE EINKAUFS- UND BEZUGSBEDINGUNGEN Stand Februar 2016

1. Vertragsinhalt, Geltungsbereich

- 1.1. Vom Auftragnehmer verwendete Allgemeine Geschäftsbedingungen i. S. d. § 305 BGB werden ausschließlich dann Vertragsinhalt, wenn Förderanlagen Systeme GmbH (nachfolgend „FAS“) dieser Geltung ausdrücklich schriftlich zustimmt. Für den Bezug von Waren und/oder (Dienst-)Leistungen (zusammenfassend „Liefersache(n)“) durch FAS gelten ausschließlich die gegenständlichen Allgemeinen Einkaufs- und Bezugsbedingungen.
- 1.2. Diese Bedingungen finden bei wirksamem Einbezug Anwendung auf alle Lieferungen und Leistungen von Vertragspartnern (nachfolgend „Auftragnehmer“) der FAS, unabhängig von der Rechtsnatur des den Lieferungen oder Leistungen zugrunde liegenden Vertrages.
- 1.3. Alle Vereinbarungen, die zwischen der FAS und dem Auftragnehmer zur Ausführung des Vertrages getroffen werden, sind schriftlich niederzulegen. Für die Einhaltung der Schriftform genügt die Übermittlung per Telefax oder E-Mail.
- 1.4. Bei Rahmenverträgen und Dauerschuldverhältnissen werden dem Auftragnehmer Änderungen der Einkaufs- und Bezugsbedingungen schriftlich mitgeteilt und gelten nur dann nicht als genehmigt, wenn der Auftragnehmer innerhalb eines Monats nach Zugang der Bekanntgabe schriftlich Widerspruch erhebt.

2. Lieferantenkodex

Die FAS erwartet von ihren Auftragnehmern, dass deren Verhalten den unternehmensethischen Werten der FAS, bzw. der WITRON-Firmengruppe entspricht. Dies gilt insbesondere für die Anforderungen zu Sicherheit, Gesundheit, Umwelt, Menschenrechten, Mitarbeiterstandards sowie Antikorruption. FAS behält sich vor, die Einhaltung solcher Anforderungen überprüfen zu dürfen. Steht die Ware nicht in Verbindung mit den oben genannten Anforderungen und beeinflusst somit die Weiterveräußerlichkeit der Ware, ist sie nicht vertragsgemäß.

3. Auftragsabwicklung

- 3.1. Der Auftragnehmer ist an Angebote im Sinn von § 145 BGB für drei Monate ab Zugang des Angebots gebunden. Bestätigt der Auftragnehmer eine Bestellung nicht innerhalb von einer Woche ab Zugang, kann die FAS diese widerrufen. Lieferabrufe sind verbindlich, wenn der Auftragnehmer nicht binnen fünf Werktagen widerspricht.
- 3.2. Vor Vertragsschluss ist der Auftragnehmer verpflichtet, FAS über Eigenschaften der Ware zu informieren, die nicht dem von FAS beabsichtigten und dem Auftragnehmer bekannten Zweck entsprechen.
- 3.3. FAS kann durch schriftliche Bekanntgabe jederzeit den Ort und die Zeit sowie die Verpackungsart der Lieferung ändern.

4. Preis, Zahlung, Rechnung

- 4.1. Die in einem Angebot ausgewiesenen Preise sind verbindliche Festpreise, es sei denn die Parteien haben ausdrücklich schriftlich etwas hiervon Abweichendes vereinbart. Alle anfallenden Nebenkosten des Auftragnehmers – vor allem Zölle, Steuern und Abgaben der Ein- und Ausfuhr – sind in den Preisen begriffen und können vom Auftragnehmer nicht zusätzlich verlangt werden. Etwaige Materialkostenzuschläge, sind bereits im Angebot verbindlich anzugeben.
- 4.2. Die Zahlungsfrist beginnt mit Erhalt der geschuldeten Liefersachen am vereinbarten Bestimmungsort und Zugang der entsprechenden Rechnung.
- 4.3. Die FAS hat die Bezahlung innerhalb von 30 Tagen nach Beginn der Zahlungsfrist zu bewirken. Hiervon unberührt bleiben etwa für frühere Zahlungen vereinbarte Skontoregelungen. Zahlung im vorgenannten Sinn ist erfolgt mit Zugang des Geldes bei der vom Auftragnehmer benannten Empfängerbank.
- 4.4. In der vorbehaltlosen Bezahlung einer Rechnung des Auftragnehmers durch die FAS ist ohne weiteres weder ein Schuldanerkenntnis der beglichenen Forderung noch eine Anerkennung der Lieferungen oder Leistungen als vertragsgemäß zu sehen.

5. Liefer- und Leistungszeit

- 5.1. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, die festgelegte Liefer- oder Leistungszeit einzuhalten. Angegebene Liefer- oder Leistungstermine/-fristen beziehen sich auf den Zeitpunkt der Aushändigung der Liefersache am von der FAS angegebenen Bestimmungsort. Für die Rechtzeitigkeit von Leistungen sowie von Lieferungen welche weitere Leistungen am Aufstellungsort zum Gegenstand haben, ist deren Abnahme maßgebend.
- 5.2. Im Falle des Liefer- oder Leistungsverzugs ist die FAS berechtigt, pauschalierten Verzugschaden in Höhe von 0,5 % der vereinbarten Vergütung pro angefangener Verspätungswoche zu verlangen, jedoch nicht mehr als 5 % der

vereinbarten Vergütung. Weitergehende gesetzliche Ansprüche (Rücktritt und Schadensersatz) bleiben vorbehalten, wobei jedoch die Vertragsstrafe auf den vom Auftragnehmer zu ersetzenden Verzugschaden angerechnet wird. Dem Auftragnehmer steht das Recht zu, der FAS nachzuweisen, dass infolge des Verzugs gar kein oder ein wesentlich niedrigerer Schaden entstanden ist. Der FAS steht das Recht zu, nachzuweisen, dass ein höherer Schaden entstanden ist.

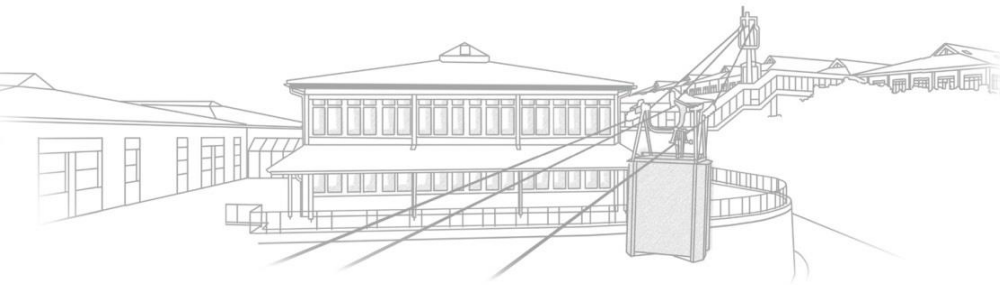
- 5.3. Die Regelungen unter Ziffer 5.2 gelten auch für den Fall, dass der Auftragnehmer Teil- oder Gesamtleistungen nicht abnahmefähig erbringt.
- 5.4. Dem Auftragnehmer ist bekannt, dass es bei Lieferverzögerungen zu Produktionsausfällen bei FAS kommen kann, die bei vielfach praktizierter Just in Time-Lieferungen zu erheblichen Schadensersatzansprüchen führen können.
- 5.5. Des Weiteren kann die FAS vom Auftragnehmer die Freistellung von allen Schadensersatz- und/oder Vertragsstrafe- und/oder sonstigen Ansprüchen verlangen, die ihr Kunde im Zusammenhang mit einer Liefer- oder Leistungsverzögerung gegen sie geltend macht, sofern und soweit der Auftragnehmer diese Liefer- oder Leistungsverzögerung zu vertreten hat.
- 5.6. Vorausschbare Liefer- oder Leistungsverzögerungen oder Hindernisse bei der FAS hat der Auftragnehmer unverzüglich mitzuteilen. Lieferungen und Teillieferungen vor dem vereinbarten Lieferdatum sind unzulässig, sofern nicht schriftlich vereinbart. Bei festgelegten Teillieferungen ist die verbleibende Restmenge auf dem Lieferschein zu vermerken.
- 5.7. Der Auftragnehmer hat FAS über Änderungen von Werkstoffen, Fertigungsverfahren und Zulieferteilen sowie von Konformitätserklärungen rechtzeitig in Kenntnis zu setzen.

6. Verpackung, Transport und Entsorgung

- 6.1. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, die Liefersachen so zu verpacken und zu verladen, dass die Unversehrtheit der Lieferung während Verladung, Transport und Entladung sichergestellt ist. Für Beschädigungen der Liefersachen infolge mangelhafter Verpackung haftet der Auftragnehmer. Grundlage dafür ist die aktuell gültige Anliefer- und Verpackungsrichtlinie der FAS, die unter `QM_FAS_Anliefer-und-Verpackungsrichtlinien_de` eingesehen werden kann.
- 6.2. Sofern die Parteien nichts anderes schriftlich vereinbaren, erfolgt die Lieferung der Liefersache auf Rechnung und Gefahr des Auftragnehmers frei Haus verzollt (DDP gemäß Incoterms 2010) an die von FAS angegebene Lieferanschrift. Soweit die FAS die Kosten für Transport und/oder Verpackung zu tragen hat, ist der Auftragnehmer verpflichtet, die jeweils preisgünstigste Transport- und/oder Verpackungsart zu wählen, die gleichzeitig die Unversehrtheit der Lieferung sicherstellt. Die Parteien sind sich einig, dass eine abweichende Vereinbarung über den Lieferort im Einzelfall keinen Einfluss auf den nach Ziffer 24.1 dieser Allgemeinen Einkaufs- und Bezugsbedingungen getroffenen Rechts- und Gerichtsstandswahl hat.
- 6.3. Der Auftragnehmer hat auf Aufforderung, Hilfsmittel sowie Verpackungen aller Art, insbesondere Transportverpackungen, zurückzunehmen. Der Auftragnehmer trägt die hierbei anfallenden Kosten für Verpackung, Beladung, Transport bis zu seinem Sitz und Entladung. Die FAS schließt in eigenem Namen auf Kosten des Auftragnehmers einen entsprechenden Beförderungsvertrag ab. Soweit der Auftragnehmer die zurückgenommenen (Transport-)Verpackungen nicht wiederverwendet, trägt er die bei der FAS anfallenden Kosten ihrer Entsorgung.
- 6.4. Der Auftragnehmer hat der FAS auf seine Kosten den Lieferschein und/oder das übliche Transportdokument zu beschaffen, das die FAS zur Übernahme der Liefersache gemäß Ziffer 10.3 benötigt. Haben sich der Auftragnehmer und die FAS auf elektronische Datenkommunikation geeinigt, kann das im vorstehenden Absatz erwähnte Dokument durch eine entsprechende Mitteilung im elektronischen Datenaustausch ersetzt werden.

7. Dokumentation, Unterlagen, Änderungen, Wartung

- 7.1. Sofern es sich bei den Liefersachen um Maschinen, d.h. ein in sich selbständig funktionsfähiges mechanisches Konstrukt handelt, übersendet der Auftragnehmer an die FAS kostenlos und gesondert eine vollständige technische Dokumentation. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, der FAS die zu Gebrauch, Montage, Wartung, Reinigung und Reparatur der Liefersache erforderlichen Anleitungen und Unterlagen, insbesondere auch Ersatzteillisten und Bezugsnachweise, unentgeltlich zur Verfügung zu stellen. Der Auftragnehmer hat auf seine Kosten den Liefersachen eine Originalbetriebsanleitung und eine Wartungsanleitung für Fachpersonal beizufügen sowie eine Benutzerdokumentation für Anwendungssoftware, eine Programmdokumentation für System- und systemnahe Software und eine Programmentwicklungsdokumentation für vertragsgegenständliche Softwareentwicklungen, die in deutscher und englischer Sprache und, sofern der Auftragnehmer von der FAS hierzu aufgefordert wird, in der Sprache des Bestimmungs-/Verwendungslandes abgefasst sein müssen. Die



vom Auftragnehmer geschuldete Dokumentation ist der FAS entsprechend den aktuell geltenden Normen sowie in Papier und üblicher elektronischer Form zur Verfügung zu stellen.

- 7.2. Die Bestell- und Teilenummern der FAS sind in allen die Bestellung betreffenden Mitteilungen, Frachtbriefen, Rechnungen etc. zu wiederholen. Sowohl Versandanzeige als auch Rechnung dürfen der Sendung nicht beige packt werden.
- 7.3. Für Angebote und sonstige Vorarbeiten des Auftragnehmers besteht kein Vergütungsanspruch gegen die FAS.
- 7.4. Der Auftragnehmer hat der FAS für die Liefersachen gesondert eine Erklärung nach der EG-Maschinenrichtlinie 2006/42/EG (in der jeweils gültigen Fassung) zu übersenden. Auf einem verwendungsfähigen Produkt ist, soweit geschuldet, ein CE-Kennzeichen anzubringen. Der Auftragnehmer gewährleistet gegenüber der FAS, dass die Liefersachen den maßgebenden Unfallverhütungs-/Arbeitsschutzvorschriften und den anerkannten arbeitsmedizinischen und sicherheitstechnischen Regeln der Bundesrepublik Deutschland entsprechen. Ist dem Auftragnehmer bei Vertragsschluss das Bestimmungs-/ Verwendungsland der Liefersachen bekannt, müssen die Liefersachen auch den dortigen Regeln und Vorschriften entsprechen und für die Lieferung in dieses Land freigegeben sein. Insbesondere steht der Auftragnehmer dafür ein, dass die Liefersachen den einschlägigen EU-Richtlinien, der EG-Maschinenrichtlinie, dem deutschen Gesetz über die Bereitstellung von Produkten auf dem Markt (Produktsicherheitsgesetz, ProdSG) und der Neunten Verordnung zum Produktsicherheitsgesetz (Maschinenverordnung, 9. ProdSV), jeweils in der gültigen Fassung, entsprechen und die in den jeweiligen Vorschriften bestimmten Konformitätsbewertungsverfahren durchgeführt wurden.
- 7.5. Wird die FAS aufgrund der Nichtbeachtung der in Ziffer 7.4 genannten Vorschriften durch den Auftragnehmer von Dritten in Anspruch genommen, ist der Auftragnehmer verpflichtet, die FAS von solchen Ansprüchen auf erstes schriftliches Anfordern freizustellen. Der Freistellungsanspruch der FAS besteht unabhängig von einem Verschulden des Auftragnehmers. Der vorgenannte Freistellungsanspruch der FAS gegen den Auftragnehmer umfasst auch die bei der Rechts- und Anspruchsverfolgung bei der FAS anfallenden Kosten, ferner alle anderen Aufwendungen, die der FAS aus oder im Zusammenhang mit der Inanspruchnahme eines Dritten notwendigerweise erwachsen.
- 7.6. Kalkulationen, Abbildungen, Pläne, Ausschreibungsunterlagen, Anforderungsprofile, Pflichtenhefte, Zeichnungen, andere Unterlagen und sonstige Datenträger sowie Modelle und sonstige Hilfsmittel überlässt die FAS dem Auftragnehmer nur vorübergehend und sind der FAS nach Durchführung bzw. Beendigung des Vertrages nach Aufforderung, ohne Anfertigung von Kopien gleich welcher Art, unverzüglich zurückzugeben oder auf Wunsch der FAS vom Auftragnehmer zu vernichten und diese Vernichtung der FAS in geeigneter Form nachzuweisen.
- 7.7. Sofern nicht abweichend geregelt, dürfen die im Eigentum der FAS stehenden Sachen und Rechte weder vom Auftragnehmer noch von Dritten benutzt oder anderweitig verwertet werden und dürfen Dritten auch nicht zugänglich gemacht werden. Sie dürfen ohne schriftliche Zustimmung weder ganz noch teilweise vervielfältigt werden.
- 7.8. Die FAS kann, soweit dies dem Auftragnehmer zumutbar ist, nachträgliche Änderungen (Erweiterungen/Minderungen) in Erstellung und Ausführung der Liefersachen verlangen. Werden dadurch wesentliche vertragliche Abmachungen (Preise, Fristen) beeinflusst, teilt der Auftragnehmer dies der FAS – sofern nicht anders vereinbart – innerhalb von acht Arbeitstagen in Form eines Nachtragsangebots oder durch Protokollvermerk mit, bei Terminverschiebung durch einen neuen Zeitplan. Anderenfalls ist davon auszugehen, dass die Änderungswünsche der FAS im Rahmen der bestehenden Vereinbarungen liegen. Soweit durch die Änderungen der vereinbarte Preis überschritten wird, teilt der Auftragnehmer die zu erwartende oder die geschätzte Höhe der Mehrkosten der FAS schriftlich mit. Danach wird die FAS über die Durchführung der Änderungen entscheiden. Im Durchführungsfall wird ein Nachtrag zum Vertrag erstellt.
- 7.9. Falls von FAS gewünscht, übernimmt der Auftragnehmer die Pflege der Liefersache auf Grundlage eines gesondert vergütungspflichtigen Wartungs- und Instandhaltungsvertrages.

8. Qualitätsmanagement/Umweltmanagement

FAS setzt bei ihren Lieferanten ein Qualitätsmanagementsystem nach DIN EN ISO 9001 und ein Umweltmanagement nach DIN EN ISO 14001 voraus. Auf Verlangen der FAS hat der Lieferant jederzeit das Funktionieren der Abläufe zu belegen, bzw. Gelegenheit zur Überprüfung zu geben.

9. Sicherheit in der Lieferkette, Außenhandel, Ursprungsland, Präferenzrecht

- 9.1. Um die Sicherheit in der Lieferkette entsprechend den Anforderungen der internationalen Sicherheitsinitiativen auf Basis des WCO SAFE Framework of Standards wie AEO, C-TPAT und den Luftsicherheitsinitiativen der BMVBS, BMI, LBA, EU und ICAO zu gewährleisten, trifft der Auftragnehmer für Lieferungen und

Leistungen an die FAS oder an von der FAS bezeichnete Dritte die notwendigen organisatorischen Anweisungen und Maßnahmen, insbesondere im Bereich Objektschutz, Geschäftspartner-, Personal- und Informationssicherheit, Verpackung und Transport. Der Auftragnehmer schützt die Lieferungen und Leistungen vor unbefugten Zugriffen und vor Manipulation. Der Auftragnehmer setzt ausschließlich zuverlässiges Personal ein und verpflichtet seine Subunternehmer ebenfalls, die genannten Sicherheitsstandards in der Lieferkette einzuhalten. Bei einem schuldhaften Verstoß gegen diese Verpflichtungen behält sich die FAS die Kündigung oder den Rücktritt vom Vertrag vor.

- 9.2. Falls der Auftragnehmer selbst am Export teilnimmt, hat er die Statistische Warennummer gemäß der aktuellen Fassung des Warenverzeichnisses zur Außenhandelsstatistik der FAS schriftlich mitzuteilen. In jedem Fall sind technische Angaben über Form, Funktion und Beschaffenheit der Liefersachen zur Ermittlung der statistischen Warennummer schriftlich mitzuteilen. Falls die Liefersachen durch die EU-Dual-Use-Güterliste (Anhang I zur EU-VO-428/2009) oder die deutsche Ausfuhrliste (Anlage AL zur Außenwirtschaftsverordnung – AWW), jeweils in aktueller Fassung, erfasst werden und dies dem Auftragnehmer bekannt ist, hat er die insoweit anwendbare Position der entsprechenden Güterliste der FAS schriftlich mitzuteilen. Die FAS wird diese Daten zur rechtlich korrekten Abwicklung eigener Exporte nutzen. Sollte der Auftragnehmer die oben genannten Daten trotz eigener Teilnahme am Export nicht liefern können oder nicht bereit sein, diese zur Verfügung zu stellen, ist er verpflichtet, dies der FAS unverzüglich schriftlich mitzuteilen.
- 9.3. Der Auftragnehmer verpflichtet sich, nach Aufforderung der FAS eine Lieferantenerklärung über den präferentiellen Ursprung aller Liefersachen auszustellen. Bei Liefersachen ohne präferentiellen Ursprung sind das Ursprungsland – und im Falle von Deutschland das Bundesland – mitzuteilen. Diese Erklärung muss der FAS innerhalb von zehn Tagen nach Aufforderung, jedoch spätestens zum Lieferzeitpunkt vorliegen. Die Lieferantenerklärung über den präferentiellen Ursprung der Liefersachen muss den Vorschriften der EU-Verordnung (EG) Nr. 1207/2001 einschließlich Ergänzungen und in jeweils aktueller Fassung genügen.

10. Erfüllungsort, Übergabe, Gefahrübergang, höhere Gewalt

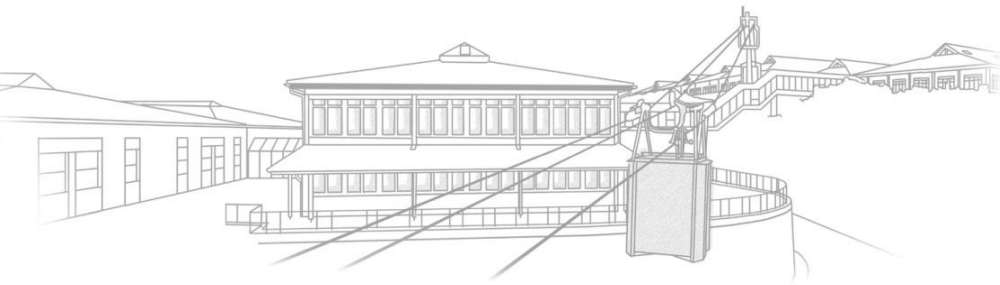
- 10.1. Erfüllungsort für beide Parteien ist der von der FAS angegebene Bestimmungsort.
- 10.2. Sofern die Leistung des Auftragnehmers in der Erstellung oder Anpassung einer Software besteht, erfolgt die Übergabe auf einem geeigneten Datenträger in maschinenlesbarer Form zusammen mit dem Quellcode.
- 10.3. Sieht das Gesetz keine Abnahme vor und ist eine Abnahme auch vertraglich nicht vereinbart, geht die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung mit der Übergabe der Liefersache am Bestimmungsort vom Auftragnehmer auf die FAS über, andernfalls mit der gesetzlich vorgesehenen oder vertraglich vereinbarten Abnahme gemäß Ziffer 11.
- 10.4. Arbeitskämpfe sowie sonstige Fälle höherer Gewalt berechtigen die FAS, vom Auftragnehmer eine angemessene Vertragsanpassung oder Freistellung von der Abnahmepflicht zu verlangen.

11. Untersuchungs- und Rügepflicht

- 11.1. Weisen die Liefersachen Mängel auf und findet keine Abnahme statt, kann die FAS, im Anwendungsbereich von § 377 HGB, offensichtliche Mängel binnen einer Frist von 14 Tagen ab Beendigung des Auspackens der Liefersachen an dem Ort, an dem die Liefersachen ihre bestimmungsgemäße Verwendung finden, rügen. Bei verdeckten Mängeln beginnt diese Rügefrist 14 Tagen nach Entdeckung. Für die Einhaltung der Fristen ist die Absendung der Mängelanzeige an den Auftragnehmer maßgeblich.
- 11.2. Bei Mengenlieferungen ist die FAS nur zu Stichproben verpflichtet. Ergibt sich dabei, dass mehr als 10 % der Proben den vertraglichen oder gesetzlichen Anforderungen nicht entsprechen, so ist die FAS von weiteren Nachprüfungen entbunden und kann aufgrund des Stichprobenergebnisses die Annahme insgesamt verweigern und die ganze Lieferung dem Auftragnehmer zur Abholung zur Verfügung stellen.
- 11.3. Verpflichtet ein Vertrag die FAS zum sukzessiven Abruf von Lieferungen und weist eine Teillieferung ihre bestimmungsgemäße Verwendung ausschließende Sach- und/oder Rechtsmängel auf, so berechtigt dies die FAS, unbeschadet weitergehender Rechte, den weiteren Abruf von Lieferungen und die Leistung von Zahlungen zu unterlassen.
- 11.4. Besteht zwischen dem Auftragnehmer und der FAS im Hinblick auf die Mängeluntersuchungs- und Mängelrügepflicht der FAS eine Qualitätssicherungsvereinbarung, haben deren Bestimmungen Vorrang vor den Regelungen dieses Abschnitts 11 (Untersuchungs- und Rügepflicht). Im Falle dieser Qualitätssicherungsvereinbarung ist FAS lediglich zu einer Sichtkontrolle verpflichtet.

12. Abnahme

- 12.1. Ist die Abnahme der Liefersache des Auftragnehmers vertraglich vereinbart und/oder gesetzlich vorgesehen, führt die FAS nach Vorliegen der



Abnahmebereitschaftserklärung des Auftragnehmers und Übergabe aller zur Liefersache gehörenden Unterlagen die Abnahme binnen vier Wochen durch.

- 12.2. Sofern die Liefersache des Auftragnehmers in der Erstellung oder Anpassung einer Software besteht, werden die erstellten und angepassten Programme in testfähiger Form übergeben. Nach dem Programmtest zusammen mit der FAS erfolgt zunächst eine vorläufige Bestätigung der Betriebsbereitschaft. Hierbei wird lediglich festgestellt, dass der Probebetrieb unter produktionsähnlichen Bedingungen zum Zwecke der endgültigen Abnahme begonnen werden kann. Die Dauer des Funktionstests und des Probebetriebs richtet sich nach den vertraglichen Vereinbarungen. Treten während des Probebetriebs wesentliche Mängel auf, beginnt nach der Mängelbeseitigung der Probebetrieb von neuem.
- 12.3. Die Abnahme erfolgt, wenn alle in der Leistungsbeschreibung festgelegten Leistungen und Kriterien erfüllt werden und die Liefersache mangelfrei ist.
- 12.4. Über die Abnahme wird ein schriftliches Abnahmeprotokoll erstellt. Die formale Abnahme unterbleibt jedoch so lange, bis der Auftragnehmer festgestellte Mängel beseitigt hat. Die Mängelbehebung hat unverzüglich, spätestens innerhalb einer von der FAS gesetzten Frist zu erfolgen.

13. Mängelansprüche, Haftung des Auftragnehmers

- 13.1. Der Auftragnehmer hat der FAS die Liefersache ab Gefahrübergang bis Eintritt der Verjährung der Mängelansprüche frei von Sach- und Rechtsmängeln zu verschaffen.
- 13.2. Weist die Liefersache entgegen obiger Verpflichtung innerhalb von sechs Monaten seit Gefahrübergang einen Mangel auf, bestimmen sich die Rechte der FAS nach den Regelungen dieser Bedingungen und ergänzend den gesetzlichen Mängelansprüchen.
- 13.3. Die FAS kann Mängelbeseitigungsmaßnahmen auf Kosten des Auftragnehmers selbst treffen, von Dritten treffen lassen oder selbst Ersatz beschaffen, wenn der Auftragnehmer der schriftlichen Aufforderung zur Beseitigung des Mangels innerhalb einer von der FAS gesetzten angemessenen Frist nicht nachgekommen ist oder Insolvenzantrag über das Vermögen des Auftragnehmers gestellt wurde. Dies gilt auch ohne vorhergehende Aufforderung in dringenden Fällen der Gefährdung der Betriebssicherheit und zur Abwehr unverhältnismäßig großer Schäden, wenn es wegen der besonderen Dringlichkeit nicht mehr möglich ist, den Auftragnehmer von dem Mangel und dem drohenden Schaden zu unterrichten und ihm eine Frist zur Abhilfe zu setzen.
- 13.4. Geringfügige Mängel kann die FAS sofort auf Kosten des Auftragnehmers beseitigen oder beseitigen lassen. Mängelbeseitigungsmaßnahmen können ohne Fristsetzung auf Kosten des Auftragnehmers ausgeführt oder veranlasst werden, wenn nach Eintritt des Verzugs geliefert wird und die FAS wegen der Vermeidung eigenen Verzugs ein Interesse an sofortiger Beseitigung des Mangels hat.
- 13.5. In den in Ziffern 13.3 und 13.4 genannten Fällen ist der Auftragnehmer unverzüglich zu verständigen. Über Art und Umfang der Mängel und die ausgeführten Arbeiten übersendet die FAS dem Auftragnehmer einen Bericht.
- 13.6. Die gesamten Kosten der Nacherfüllung, insbesondere Kosten der Fehlersuche, die Nachrüstkosten, die Ein- und Ausbaukosten, die Transport-, Wege-, Arbeits- und Materialkosten sowie Zölle, einschließlich der Kosten, die durch das nachträgliche Verbringen der Liefersache an einen anderen als den Lieferort (Belegheitsort) entstehen, trägt der Auftragnehmer.
- 13.7. Der Auftragnehmer steht dafür ein, dass die Liefersache frei von Rechten Dritter, insbesondere von Schutzrechten Dritter ist, die ihre Nutzung durch die FAS ausschließen oder beeinträchtigen, bzw. dass er die Befugnis hat zur weiteren Übertragung solcher Nutzungsrechte und keine Schutzrechtsanmeldungen, die innerhalb des Europäischen Wirtschaftsraums, der USA und Japan veröffentlicht sind, verletzt werden. Wird die FAS von einem Dritten deshalb in Anspruch genommen, so ist der Auftragnehmer verpflichtet, die FAS auf erstes schriftliches Anfordern von diesen Ansprüchen freizustellen. Die Freistellungspflicht des Auftragnehmers bezieht sich auf alle Aufwendungen, die der FAS aus oder im Zusammenhang mit der Inanspruchnahme durch einen Dritten notwendigerweise erwachsen. Dies gilt nicht, wenn die (Schutz-) Rechtsverletzung(en) auf von der FAS vorgegebenen Plänen, Zeichnungen, Modellen oder diesen gleichkommenden sonstigen Beschreibungen beruhen.
- 13.8. Gelingt es dem Auftragnehmer nicht, die vertragsgemäße Nutzung der Leistungen in geeigneter Weise sicherzustellen, kann die FAS Schadensersatz verlangen und vom Vertrag zurücktreten.
- 13.9. Die FAS kann von dem Auftragnehmer die Freistellung von allen Ansprüchen ihrer Kunden verlangen, wenn und soweit der Auftragnehmer durch seine Lieferung hierfür eine haftungsbegründende Ursache gesetzt hat. Für die Freistellung von gegen die FAS gerichteten Schadensersatzansprüchen außerhalb des Haftungsbereichs des Produkthaftungsgesetzes gilt dies nur, wenn und soweit der Auftragnehmer die Ursache verschuldet hat.
- 13.10. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, Kontroll- und Überwachungspflichten sorgfältig wahrzunehmen, insbesondere ist er verpflichtet, die Einhaltung der technischen Qualitätsnormen und der vertraglich vereinbarten Beschaffenheit durch sorgfältige

Qualitätskontrollen und entsprechende Dokumentation sicherzustellen. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, seinen Herrschafts- und Organisationsbereich in sachlicher und personeller Hinsicht derart zu organisieren, dass Gefahren im Zusammenhang mit der Leistung des Auftragnehmers und deren Nutzung durch die FAS und ihren Kunden beseitigt werden.

- 13.11. Liegen Voraussetzungen für Ansprüche der FAS gegen den Auftragnehmer im alleinigen Gefahren- oder Verantwortungsbereich des Auftragnehmers, trägt der Auftragnehmer für das Nichtvorliegen solcher Anspruchsvoraussetzungen die Beweislast.
- 13.12. Öffentliche Äußerungen des Auftragnehmers, z. B. durch Aufnahme in Druckschriften oder im Internet erweitern die Soll-Beschaffenheit der Eignung zur gewöhnlichen Verwendung um solche, die an sich nicht zu einer derartigen Beschaffenheit gehören, wenn die öffentlichen Äußerungen so gestaltet sind, dass sie geeignet sind, eine entsprechende Erwartung bei der FAS hervorzurufen.

14. Produzentenhaftung und Versicherungspflicht des Auftragnehmers

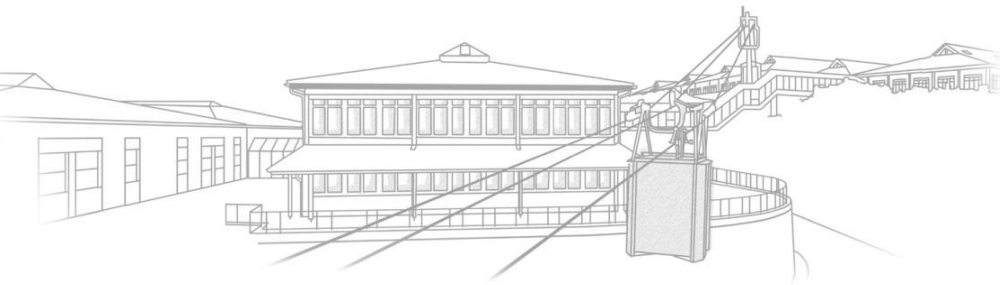
- 14.1. Der Auftragnehmer macht sich für alle von Dritten wegen Personen- oder Sachschäden geltend gemachten Ansprüchen verantwortlich und stellt die FAS von ihrer Produzentenhaftung frei, falls und soweit die Ursache für die Haftung der FAS dem Gefahren- und Verantwortungsbereich des Auftragnehmers zuzuordnen ist und der Auftragnehmer für die die Haftung auslösende Ursache einzustehen hat. Dies gilt auch für den Fall, dass die FAS nach ausländischem Recht aus ihrer Produzentenhaftung in Anspruch genommen wird.
- 14.2. In diesem Rahmen ist der Auftragnehmer auch verpflichtet, etwaige Aufwendungen gemäß §§ 683, 670 BGB zu erstatten, die sich aus oder im Zusammenhang mit einer von der FAS durchgeführten Rückrufaktion ergeben. Über Inhalt und Umfang der durchzuführenden Rückrufmaßnahmen wird die FAS den Auftragnehmer – soweit möglich und zumutbar – unterrichten und ihm Gelegenheit zur Stellungnahme geben.
- 14.3. Der Auftragnehmer erklärt, dass er für auf Sachmängeln beruhende Schadensersatzansprüche Dritter im gesetzlichen Umfang verschuldensunabhängig einsteht, wenn die Sachmängel seiner Liefersachen, Arbeiten oder Leistungen bei Gefahrübergang bereits vorhanden sind.
- 14.4. Der Auftragnehmer verpflichtet sich, eine Betriebs- und Produkt-Haftpflichtversicherung mit einer Deckungssumme von mindestens 2 Mio. Euro pauschal für Personen- und Sachschäden zu unterhalten. Die Deckung muss sich abweichend von § 4 Abs. 1 Ziffer 3 AHB auch auf Schäden im Ausland erstrecken.
- 14.5. Der Auftragnehmer hat der FAS den Abschluss einer Haftpflichtversicherung gemäß Ziffer 14.4 oben nachzuweisen und überlässt der FAS auf Verlangen eine qualifizierte schriftliche Bestätigung des Versicherers aus der sich (a) der Versicherer, (b) der Versicherte, (c) die Versicherungsscheinnummer, (d) Angaben über die Art der versicherten Schäden (e) Höhe der Deckungssummen, sowie etwaige Ausschlüsse und/oder Selbstbehalte ergeben.

15. Nutzungsrechte

- 15.1. Alle urheberrechtlichen Nutzungsrechte, gewerblichen Schutzrechte und schutzrechtsähnlichen Rechtspositionen an der vertraglich erbrachten Liefersache und an allen anderen schriftlichen, maschinenlesbaren und sonstigen im Rahmen dieses Vertrages geschaffenen Arbeitsergebnisse gehen ohne weitere Bedingung und ohne zusätzliches Entgelt mit ihrer Entstehung auf die FAS über.
- 15.2. Diese Rechte stehen der FAS räumlich, zeitlich und inhaltlich uneingeschränkt und ausschließlich zu und können von der FAS ohne Zustimmung des Auftragnehmers erweitert, übertragen, überarbeitet, angepasst, geändert, vervielfältigt oder veröffentlicht werden.
- 15.3. Die Benutzung der Liefersache durch die FAS ist kostenfrei. Der FAS wird das Recht eingeräumt, patentfähige Entwicklungsergebnisse zum Patent anzumelden.
- 15.4. Der Auftragnehmer ist nicht gehindert, das im Verlauf der Vertragsabwicklung erworbene Know-how für eigene Zwecke zu nutzen, soweit dadurch in die Schutzrechte gemäß Ziffer 15.1 nicht eingegriffen wird. Bei der Leistungserbringung für Dritte darf der Auftragnehmer jedoch die in Erfüllung dieses Vertrages ausschließlich für die FAS geschaffenen Arbeitsergebnisse nicht verwenden.

16. Haftung von FAS

- 16.1. Die Haftung von FAS beschränkt sich auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit bezüglich jedes Rechtsgrunds. Bei einer Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit und in Fällen zwingender gesetzlicher Haftung tritt diese Beschränkung der Haftung nicht ein.
- 16.2. Werden vertragswesentliche Pflichten leicht fahrlässig verletzt, haftet FAS nur für den vorhersehbaren Schaden, außer der Schaden betrifft die im zweiten Satz von 16.1 genannten Faktoren. Als vertragswesentlich werden diejenigen Pflichten bezeichnet, die eine erforderliche Bedeutung für das Erreichen des



Vertragszwecks haben. Erst die Erfüllung dieser Pflichten macht eine ordnungsgemäße Abwicklung des Vertrags möglich und auf deren Erfüllung sich der Auftragnehmer verlassen kann.

17. Eigentumssicherung

- 17.1. FAS behält sich das Eigentum und Urheberrecht an den an den Auftragnehmer übergebenen Bestellungen, Aufträgen und den zur Verfügung gestellten Zeichnungen, Abbildungen und anderen Dokumenten vor. Dem Auftragnehmer ist es nicht erlaubt diese Dokumente Dritten zugänglich zu machen, sie zu vervielfältigen bzw. vervielfältigen zu lassen oder anderweitig zu verwenden. Zur Einhaltung dieser Geheimhaltung verpflichtet sich der Auftragnehmer durch das Unterzeichnen der Geheimhaltungsverpflichtung von FAS.
- 17.2. Werkzeuge, Formen und dergleichen, die auf Kosten von FAS angefertigt werden, gehen mit deren Bezahlung ins Eigentum von FAS über. Sie sind durch den Auftragnehmer als Eigentum von FAS kenntlich zu machen, sorgfältig zu verwahren, gegen Schäden jeglicher Art abzusichern und nur für Zwecke des Vertrages zu benutzen. Die Kosten ihrer Unterhaltung und Reparatur tragen die Vertragspartner – mangels einer anderweitigen Vereinbarung – je zur Hälfte. Nach Aufforderung ist der Auftragnehmer verpflichtet, die Gegenstände im ordnungsgemäßen Zustand an FAS herauszugeben.

18. Beistellungen

- 18.1. Die von FAS beigestellten Artikel bleiben stets im Eigentum von FAS und sind vom Auftragnehmer ohne Kosten für FAS zu lagern, bezeichnen und verwalten. Die beigestellten Artikel sind nur für den für sie vorgesehenen Zweck zu verwenden. Der Auftragnehmer verpflichtet sich im Falle einer Wertverschlechterung oder eines Verlustes zur Leistung des Schadenersatzes. Es bestehen keine Zurückbehaltungsrechte des Auftragnehmers und ein Zurückverlangen darf vonseiten FAS jederzeit bestimmt werden.
- 18.2. Der Zusammenbau der beigestellten Artikel mit anderen Komponenten sowie die Verarbeitung der Beistellungen erfolgen für FAS. Somit wird FAS nach § 947 BGB verhältnismäßig Miteigentümer an der neuem hergestellten Sache. Der Auftragnehmer verwahrt die neuen Sachen unentgeltlich mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns für FAS.

19. Verjährungsfristen

- 19.1. Es gelten die Verjährungsfristen nach den gesetzlichen Vorschriften mit folgenden Ausnahmen.
- 19.2. Soweit nach dem Gesetz die Verjährungsfrist für Sachmängel zwei Jahre betragen würde, verlängert sie sich auf 36 Monate ab Gefahrübergang.
- 19.3. Die Verjährungsfrist für Rechtsmängel (Ziffer 13.7) beträgt 48 Monate ab Gefahrübergang, soweit nicht gesetzlich eine längere Frist gilt.
- 19.4. Für im Rahmen der Nacherfüllung ausgetauschte Liefersachen und Teile davon sowie für Liefersachen und Teile davon, an denen Mängel beseitigt wurden, beginnt die Verjährungsfrist mit Beendigung der Nacherfüllung neu zu laufen. Zudem schuldet der Auftragnehmer den Transport sowie den Ein- und Ausbau der Sache an dem Ort, an dem sie sich ihrer bestimmungsgemäßen Verwendung nach befindet.
- 19.5. Für Liefersachen, die während der Mangeluntersuchung und Nacherfüllung nicht in Betrieb bleiben können, verlängert sich die Verjährungsfrist um die Zeit der mangelbedingten Betriebsunterbrechung.

20. Abtretung, Aufrechnung, Zurückbehaltung

- 20.1. Sofern es nicht Geldforderungen betrifft, ist die Abtretung jeglicher Ansprüche des Auftragnehmers gegen die FAS ist ausgeschlossen.
- 20.2. Der Auftragnehmer ist nicht berechtigt, eine von ihm geschuldete Mängelbeseitigungsmaßnahme bis zur vollständigen Bezahlung des Kaufpreises bzw. der Vergütung zu verweigern.
- 20.3. Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte stehen der FAS im gesetzlichen Umfang zu.

21. Informationspflicht, Geheimhaltung und Datenschutz

- 21.1. Bei Vorliegen einer länger andauernden Lieferbeziehung hat der Auftragnehmer eine Informationspflicht bezüglich aller Umstände, die für die FAS von Bedeutung sein können; hierzu gehören insbesondere Informationen über Qualitätsprobleme, wenn sie möglicherweise nicht voll überwunden werden konnten, vorhersehbare Lieferschwierigkeiten sowie über alle Änderungen von Produkteigenschaften, die Auswirkungen auf den Einsatz durch die FAS haben können, selbst wenn sie die Liefersache nicht mangelhaft werden lassen.
- 21.2. Für Ersatzteile ist der Auftragnehmer verpflichtet, diese in einem Zeitraum von mindestens 15 Jahren ab Zugang der gelieferten Produkte jederzeit abfragebereit zu haben. Beabsichtigt der Auftragnehmer von Ersatzteilaufträgen deren Produktion ganz oder teilweise einzustellen („Abkündigung“), ist er verpflichtet, dies der FAS mindestens sechs Monate zuvor unter Angabe der Materialnummer

der FAS sowie Darlegung von Alternativen (inkl. entsprechenden Datenblättern) mitzuteilen. Der Auftragnehmer räumt der FAS mit einer Frist von acht Wochen nach schriftlicher Mitteilung der Abkündigung die Möglichkeit einer „Last Order“ ein, welche der FAS die Option bietet, nach freier Entscheidung letztmalig eine Bestellung mit einer Mindestmenge von bis zu 25 % der Gesamtbestellmenge der vergangenen zehn Jahre, mit einer bis zur Abkündigung gültigen durchschnittlichen Lieferzeit und zu den bisher vereinbarten kommerziellen Bedingungen, zu bestellen.

- 21.3. Beide Vertragsparteien sind verpflichtet, alle nicht offenkundigen kaufmännischen und technischen Einzelheiten, die ihnen durch die Geschäftsbeziehung bekannt werden, als Geschäftsgeheimnis zu behandeln. Der Auftragnehmer ist insbesondere verpflichtet, Kalkulationen, Abbildungen, Pläne, Ausschreibungsunterlagen, Anforderungsprofile, Pflichtenhefte, Zeichnungen, andere Unterlagen sowie sonstige Datenträger, Modelle und sonstige Hilfsmittel der FAS, strikt geheim zu halten. Nur mit ausdrücklicher Zustimmung der FAS dürfen sie Dritten offengelegt werden und/oder für eigene Zwecke des Auftragnehmers, die nicht Inhalt dieses Vertrages sind, genutzt werden. Die Geheimhaltungsverpflichtung gilt auch nach Abwicklung dieses Vertrages; sie erlischt, wenn und soweit die in den vorgenannten Kalkulationen, Abbildungen, Plänen, Unterlagen etc. enthaltene Kenntnisse, Erfahrungen und Informationen allgemein bekannt geworden sind. Bezüglich der vorgenannten Sachen und sämtlicher mit diesen in Zusammenhang stehender Immaterialgüterrechte bleibt die FAS alleinige Eigentümerin und Verfügungsberechtigte. Der Auftragnehmer darf die Vertragsbeziehung zur FAS nur mit deren schriftlicher Zustimmung gegenüber Dritten offen legen.

- 21.4. Der Auftragnehmer steht dafür ein, dass alle Personen, die von ihm mit der Erfüllung oder Bearbeitung des Vertrages betraut sind, die gesetzlichen Bestimmungen über den Datenschutz beachten. Die nach Datenschutzrecht erforderliche Verpflichtung auf das Datengeheimnis ist spätestens vor der erstmaligen Aufnahme der Tätigkeit vorzunehmen und der FAS auf Verlangen nachzuweisen. Der Auftragnehmer ist damit einverstanden, dass die der FAS im Rahmen der Geschäftsbeziehung bekannt gegebenen personenbezogenen Daten in den EDV-Systemen der FAS gespeichert und automatisch verarbeitet werden.

22. Besondere Bestimmungen für Händler

Handelt es sich bei dem Auftragnehmer um einen Händler, gilt Folgendes zusätzlich:

- 22.1. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, bei Vertragsschluss der FAS den Hersteller und dessen Anschrift zu benennen.
- 22.2. Mit Abschluss des Vertrages zwischen dem Auftragnehmer und der FAS tritt der Auftragnehmer seine Mangelersatzansprüche (etwa auf Minderung des Kaufpreises, als auch die Schadensersatzansprüche, etwa wegen notwendiger Austausch- oder Rückrufaktionen) an die FAS ab, die diese Abtretung bereits im Voraus annimmt.

23. Weitergabe von Aufträgen

Die Weitergabe von Aufträgen an Sublieferanten bedarf der vorherigen Genehmigung durch FAS, sofern die Weitergabe nicht bereits aus dem Angebot hervorgeht.

24. Gerichtsstand, anwendbares Recht

- 24.1. Bei allen sich aus und im Zusammenhang mit dem Vertragsverhältnis ergebenden Streitigkeiten ist, wenn der Auftragnehmer inländischer Kaufmann, eine inländische juristische Person des öffentlichen Rechts oder inländisches öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist, Weiden i. d. Oberpfalz, Bundesrepublik Deutschland, ausschließlicher Gerichtsstand. Für Klagen gegen die FAS von Auftragnehmern, die in der Bundesrepublik Deutschland keinen allgemeinen Gerichtsstand haben, ist ausschließlicher Gerichtsstand ebenfalls Weiden i. d. Oberpfalz, Bundesrepublik Deutschland. Für Klagen der FAS gegen Auftragnehmer, die in der Bundesrepublik Deutschland keinen allgemeinen Gerichtsstand haben, ist zusätzlicher Gerichtsstand, neben den gesetzlichen Gerichtsständen, auch Weiden i. d. Oberpfalz, Bundesrepublik Deutschland. Von den Parteien gegebenenfalls getroffene Schiedsabreden haben Vorrang.
- 24.2. Bezüglich der Einbeziehung dieser Bedingungen der FAS und für alle Rechtsbeziehungen, die sich für die Vertragsparteien und ihre Rechtsnachfolger aus dem Vertrag und aus eventuellen Nebengeschäften und/oder Folgegeschäften ergeben, gilt nur das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Auch diese Rechtswahl und die vorstehende Gerichtsstandsvereinbarung unterstehen dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.

25. Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein oder werden, wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die Vertragspartner sind in diesem Fall verpflichtet, die unwirksamen Bestimmungen durch solche zu ersetzen, die dem wirtschaftlich Gewollten unter Berücksichtigung von Treu und Glauben möglichst nahe kommen.